



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1990

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	15. 5. 1990	Siebte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	282
210	17. 5. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)	282
221	13. 5. 1990	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates	286
2251	15. 3. 1990	Erster Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)	286
2251	27. 4. 1990	Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der dritten Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk	288
230	15. 5. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung im Gebiet der Stadt Bielefeld)	289
7824	15. 5. 1990	Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz	288
	10. 5. 1990	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1990	288

20303

Siehte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungs- verordnung

Vom 15. Mai 1990

Aufgrund des § 90 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1986 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1987 (GV. NW. S. 482), wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn gegen den Beamten eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerechtliche Maßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterblieben ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens dem Beamten zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

- (3) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums

- a) gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist, ein Verfahren eingeleitet ist, das zu einer Maßnahme oder Strafe im Sinne des Absatzes 2 führen kann, oder
- b) dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, weil die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme seiner Ernennung beabsichtigt ist.

In diesen Fällen wird die Jubiläumszuwendung nicht gewährt, wenn das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer der in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen endet. Andernfalls ist die Jubiläumszuwendung alsbald, in den Fällen des Absatzes 2 jedoch erst nach Ablauf der dort genannten Fristen, nachzugewähren.

Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Jubiläumszuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß die Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 der Disziplinarordnung nicht verhängt worden ist.“

- 2) In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beamte, deren Beamtenverhältnis aus den in § 30 LBG aufgeführten Gründen während der in Absatz 2 genannten Fristen endet, haben keinen Anspruch auf Nachgewährung der Jubiläumszuwendung. Stirbt ein Beamter vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen, vor Beendigung der in Absatz 3 bezeichneten Maßnahmen oder während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge, haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Nachgewährung der Jubiläumszuwendung.“

- 3) In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts gelten,“ gestrichen.

- 4) In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- 5) In § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Zeit eines Erziehungsurlaubs.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1990 S. 282.

(L. S.)

210

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW)

Vom 17. Mai 1990

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Meldegesetzes NW - MG NW - vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1989 (GV. NW. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NW - vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640)“ durch die Wörter „§ 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW-) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Nr. 4 DSG NW“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 DSG NW“ ersetzt.

2. Blatt 3 des Musters der Anlage 1 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung und Blatt 3 des Musters der Anlage 3 die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlagen

Artikel II

Meldescheine nach den bisherigen Mustern der Anlagen 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170) dürfen bis 31. August 1990 verwendet werden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor



Hinweise zur Anmeldung (Meldegesetz NW)

Das Meldegesetz NW schreibt in § 13 vor, daß sich **innerhalb einer Woche** anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z. B. Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge) den Wohnungswechsel mitzuteilen.

Mit dem Meldeschein ist die Abmeldebestätigung für die bisherige Wohnung vorzulegen. Soweit der Meldepflichtige nicht der Wohnungseigentümer ist, ist die Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten beizufügen. Für diesen Zweck können Sie das unten stehende Muster verwenden.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde entfällt eine Abmeldung.

Mitglieder derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen (§ 32 Abs. 2 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 [GV. NW. S. 474], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 [GV. NW. S. 640]). Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Ebenso hat der Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW) sowie gegen die Weitergabe seiner Daten im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an Antragsteller und Parteien (§ 35 Abs. 2 MG NW). Ein Widerspruchsrecht des Meldepflichtigen besteht ferner gegen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW) sowie gegen Melderegisterauskünfte an Adreßbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW).

Erläuterungen für das Ausfüllen (Trifft eine Frage nicht zu, streichen Sie bitte das entsprechende Feld.)

① Ist diese Frage für die einzelnen Familienangehörigen verschieden zu beantworten, so ist für jede Person ein besonderer Meldeschein zu verwenden.

② Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 1 MG NW).

Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; für alle übrigen Personen ist Hauptwohnung die von ihnen vorwiegend benutzte Wohnung (§ 16 Abs. 2 MG NW).

③ Neben dem personenstandsrechtlich maßgebenden Namen können auch Ordensnamen oder Künstlernamen eingetragen werden.

④ Seit dem 01.01.1958 wird im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes (PStG) ein Familienbuch im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten angelegt, vor dem die Ehe geschlossen ist (§ 12 PStG).

Nach § 15a PStG besteht die Möglichkeit, ein Familienbuch auf Antrag anlegen zu lassen u. a. dann, wenn die Ehe (auch vor dem 01.01.1958) außerhalb des Geltungsbereichs des PStG geschlossen worden ist und ein Ehegatte oder Antragsteller Deutscher ist. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.

⑤ Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.

⑥ Durch diese Angaben wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.

⑦ Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatkarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.09.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

⑧ Einzutragen sind hier nur folgende Berufe im Gesundheitswesen:

Arzt, Zahnarzt, Dentist, Apotheker, Hebamme, Entbindungspfleger, Wochenpflegerin, Krankenschwester und -pfleger, Kinderkrankenschwester und -pfleger, Krankenpflegehelfer/in, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, Krankengymnast, medizinisch-technischer Assistent, Diätassistent, Logopäde, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Orthoptist, Zytologie-Assistent, sozialmedizinischer Assistent, Gesundheitsaufseher, Desinfektor, Heilpraktiker.

Rechtsgrundlage für die Berufsangabe ist § 18 MG NW i. V. m. § 4 der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen – MeldDÜV NW – vom 20. Juni 1983 (GV. NW. S. 221), geändert durch Verordnung vom 6. August 1986 (GV. NW. S. 594). § 4 MeldDÜV NW läßt die Datenübermittlung für Zwecke der Gesundheitsaufsicht durch die Meldebehörden an das Gesundheitsamt für diese Medizinálberufe zu.

⑨ Diese Angaben dienen ausschließlich bevölkerungsstatistischen Zwecken.

⑩ Nur wenn Sie die Frage, ob Sie künftig eine Steuerkarte benötigen, bejaht haben, ist es notwendig, hier weitere Daten einzutragen. Diese erleichtern es der Gemeinde, Ihre Lohnsteuerkarte künftig zutreffend auszustellen. Wird nur für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte benötigt, ist es gleichwohl erforderlich anzugeben, in welchem Kindschaftsverhältnis die mitangemeldeten Kinder zu dem anderen Ehegatten stehen.

Hier bitte abtrennen

Namen und Anschrift des Wohnungsgebers

Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (§ 14 Meldegesetz NW)

Ich bestätige folgenden Einzug:

Wohnung (Straße, Haus-Nr.)

Wohnungsmieter (Familienname, Vorname)

Datum des Einzugs

T	T	M	M	J	J

Anzahl der
einziehenden Personen

Hinweis:

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der
Anmeldung gemäß § 14 Meldegesetz NW.

(Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers / Beauftragten)



Bitte dieses Blatt vorsichtig abtrennen, die folgenden Blätter
bleiben dann als Durchschreibesatz miteinander verbunden!



zu Anlage 3
(Format A4, gelb)

Hinweise zur Anmeldung (Meldegesetz NW)

(Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde)

Das Meldegesetz NW schreibt in § 13 vor, daß sich **innerhalb einer Woche** anzumelden hat, wer eine Wohnung bezieht. Bitte achten Sie unbedingt darauf, daß Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie anderenfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Dem Meldeschein ist, soweit der Meldepflichtige nicht der Wohnungseigentümer ist, die Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers oder dessen Beauftragten beizufügen. Für diesen Zweck können Sie das untenstehende Muster verwenden.

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z. B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen.

Mitglieder derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammen gewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Sind mehr als vier Personen eingezogen, ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Meldebehörde die Übermittlung ihrer Daten an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu untersagen (§ 32 Abs. 2 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 [GV. NW. S. 474], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 [GV. NW. S. 640]). Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Ebenso hat der Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW) sowie gegen die Weitergabe seiner Daten im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an Antragsteller und Parteien (§ 35 Abs. 2 MG NW). Ein Widerspruchsrecht des Meldepflichtigen besteht ferner gegen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW) sowie gegen Melderegisterauskünfte an Adreßbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW).



Hier bitte abtrennen

Namen und Anschrift des Wohnungsgebers

Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers (§ 14 Meldegesetz NW)

Ich bestätige folgenden Einzug:

Wohnung (Straße, Haus-Nr.)	Datum des Einzugs T T M M J J
Wohnungsmieter (Familienname, Vorname)	Anzahl der einziehenden Personen

Hinweis:

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der
Anmeldung gemäß § 14 Meldegesetz NW

(Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers / Beauftragten)

221

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
über die Verlängerung und Änderung
des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund
und den Ländern zur Errichtung
eines Wissenschaftsrates**

Vom 13. Mai 1990

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 30. März 1990 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 13. Mai 1990

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Verwaltungsabkommen
über die
Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bund und den Ländern
zur Errichtung eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen folgendes Abkommen:

I.

Das Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 27. Mai 1975/1. Oktober 1975 und zuletzt verlängert durch das Abkommen vom 28. Februar 1985, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 wird die Bezeichnung „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung“ ergänzt um die Worte „und Forschungsförderung“
2. Die Fußnote zu Artikel 5 wird gestrichen.

II.

Das nach Maßgabe dieses Abkommens geänderte Abkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrates gilt bis zum 30. Juni 1995.

III.

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1990 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1990

Für die Bundesregierung
Möllemann

Für das Land Baden-Württemberg
Lothar Späth

Für das Land Bayern
Streibl

Für das Land Berlin
Walter Momper

Für das Land Bremen
Klaus Wedemeier

Für das Land Hamburg
Münch

Für das Land Hessen
Wallmann

Für das Land Niedersachsen
Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz
C.-L. Wagner

Für das Saarland
Hans Kasper

Für das Land Schleswig-Holstein
M. Tidick

– GV. NW. 1990 S. 286.

2251

**Erster Staatsvertrag
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
(Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)**

Vom 15. März 1990

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

**Artikel I
Änderungen**

Der Staatsvertrag über die Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 10 werden folgende Artikel 10 a bis 10 f eingefügt:

„Artikel 10 a

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Artikel 10 a Absatz 2 bis Artikel 10 f ein.

(2) Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeits-schutzes, bleiben unberührt.

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

Artikel 10b

Art und Dauer der Kurzberichterstattung

Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

Artikel 10c

Grenzen der Ausübung

Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

Artikel 10d

Eintrittsgeld, Ersatz der notwendigen Aufwendungen, Anmelde- und Rückmeldefristen

(1) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen.

(2) Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstalter mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Artikel 10e

Begrenzte Kapazitäten, Vorrangregelungen

(1) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet.

(2) Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten.

(3) Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

Artikel 10f

Vernichtungsgebot

Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der

Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen."

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand vertraglicher exklusiver Regelungen geworden sind.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar Späth

Bonn, den 15. März 1990

Für den Freistaat Bayern:

Max Streibl

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Berlin:

Walter Momper

Bonn, den 15. März 1990

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeier

Bonn, den 15. März 1990

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Münch

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Hessen:

Wallmann

Bonn, den 15. März 1990:

Für das Land Niedersachsen:

Albrecht

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Rheinland-Pfalz:

C.-L. Wagner

Bonn, den 15. März 1990

Für das Saarland:

Hans Kasper

Bonn, den 15. März 1990

Für das Land Schleswig-Holstein:

M. Tidick

– GV. NW. 1990 S. 286.

2251

**Bekanntmachung
der Ersten Satzung
zur Änderung der dritten Satzung
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
zur Festlegung von Verbreitungsgebieten
für lokalen Hörfunk**

Vom 27. April 1990

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk (LfR) folgende Satzung zur Änderung der dritten Satzung zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 20. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 38):

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Nr. 23: die kreisfreie Stadt Aachen

Nr. 24: der Kreis Aachen

2. Der bisherige § 2 Nr. 2 entfällt. In § 2 wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 2, die bisherige Nummer 4 zu Nummer 3 und die bisherige Nummer 5 zu Nummer 4.

3. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Klaus Schütz

Direktor der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

– GV. NW. 1990 S. 288.

7824

**Verordnung
über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz
Vom 15. Mai 1990**

Auf Grund des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes werden auf den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 10. Januar 1977 (GV. NW. S. 45) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 288.

**Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1990**

Vom 10. Mai 1990

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 382), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 1. März 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3 587 779 850 DM
in der Ausgabe auf	3 624 617 450 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	601 868 150 DM
in der Ausgabe auf	801 868 150 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1990 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 125 761 200 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 233 662 600 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 15,1% der für das Haushaltsjahr 1990 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Neben den im Haushaltsplan angebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen zur Durchführung dieser Haushaltssatzung genannten Vermerke.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 20. April 1990 – III B 3-9/523 – 8128/90 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 18. 6. 1990 bis 26. 6. 1990 im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 294, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 10. Mai 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Neseker

- GV. NW. 1990 S. 288.

230

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 3. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh
(Änderung im Gebiet der Stadt Bielefeld)**

Vom 15. Mai 1990

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1989 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung im Gebiet der Stadt Bielefeld), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. April 1990 - VI B 2 - 60.32.3 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Bielefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Mai 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

- GV. NW. 1990 S. 289.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359